Preisblatt „Entgelt für dezentrale Einspeisung“

Das Entgelt für dezentrale Einspeisung basiert auf den Regelungen des § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25.07.2005 und dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) vom 17.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung und ist abhängig von der Spannungsebene der Einspeisung in das Netz der Netze BW GmbH. Es setzt sich aus einer Arbeits- und bei Anlagen mit Einspeisegangzählung einer Leistungskomponente zusammen.

Die nachfolgenden Vergütungssätze gelten ab 01.01.2027.

Sie basieren auf dem Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte gemäß §120 EnWG. Bei Änderung der Netzentgelte der Netze BW GmbH wird das Entgelt für dezentrale Einspeisung entsprechend angepasst.

Für ab dem 01.01.2023 neu in Betrieb genommene dezentrale Erzeugungsanlagen werden nach §18 Abs. 1 StromNEV sowie für volatile Energieträger entsprechend den Vorgaben nach §120 Abs. 3 EnWG keine Entgelte für dezentrale Einspeisung mehr gezahlt.

Spannungsebene der Einspeisung in das Netz der Netze BW GmbH	Arbeits-Komponente ct. / kWh	Vorläufiger Reduktionsfaktor Arbeit[1)]	Leistungs-Komponente[2)] EUR / kWa	Vorläufiger Reduktionsfaktor Leistung[1)]
Niederspannung	0,05	0,33	52,31	0,80
Umspannung Mittel-/Niederspg.	0,67	0,01	32,24	1,00
Mittelspannung	0,13	0,57	30,74	0,80
Umspannung Hoch-/Mittelspg.	0,10	0,07	31,42	1,00
Hochspannung	0,01	0,69	20,71	0,78

alle Preise zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe

1) Die vorläufigen Reduktionsfaktoren werden unterjährig zur vorläufigen Abrechnung der Arbeits- bzw. Leistungskomponente herangezogen.

2) Die Leistungskomponente wird nur bei dezentralen Einspeisungen mit Einspeisegangzählung vergütet.

Eine unterjährige Anpassung der vorläufigen Reduktionsfaktoren erfolgt nicht. Es besteht aber für die Einspeisung ins 110-kV-Netz die Möglichkeit, dass Sie uns ansprechen und wir Sie unverbindlich über neue Erkenntnisse informieren.